

Vereinbarung

zwischen der

Universität Zürich (UZH),
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, Winterthurerstrasse 190,
8057 Zürich, vertreten durch die Universitätsleitung,

der

Universität Basel,
Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Klingelbergstrasse 50,
4056 Basel, vertreten durch die Universitätsleitung,

und der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich),
Departement Biosysteme, Mattenstrasse 26, 4058 Basel,
vertreten durch die Schulleitung,

betreffend den

Joint Degree Master-Studiengang Computational Biology and Bioinformatics

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des spezialisierten Joint Degree Master-Studiengangs Computational Biology and Bioinformatics (im Folgenden: Studiengang) am Departement Biosysteme der ETH Zürich (D-BSSE), an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (MNF) und an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (Phil.-Nat.).

§ 2 Trägerschaft und Leading House

¹ Das D-BSSE, die MNF und die Phil.-Nat. sind gemeinsam Träger des Studiengangs und gemeinsam für den Studiengang verantwortlich. Die Träger werden durch die Vorsteherin/den Vorsteher des D-BSSE und die Dekanin/den Dekan der MNF und der Phil.-Nat. vertreten.

² Der Studiengang ist administrativ der ETH Zürich angegliedert. Leading House ist die ETH Zürich.

³ Für den Studiengang wird ein Lenkungsausschuss gebildet.

§ 3 Rechtsgrundlagen zum Studiengang

Die Parteien regeln die Einzelheiten des Studiengangs im Einklang mit dieser Vereinbarung einvernehmlich. Sie erlassen die dafür an der jeweiligen Hochschule bzw. Universität notwendige Reglementierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen und stellen sicher, dass keine Widersprüche zu den in dieser Vereinbarung genannten Dokumenten entstehen.

§ 4 Lehranteile

¹ Die ETH Zürich, die UZH und die Universität Basel übernehmen die Lehranteile des Studiengangs.

² Die Lehre erfolgt im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen der ETH Zürich, UZH und Universität Basel. Über die regulären Deputate hinausgehende Lehre wird in separaten Verträgen vereinbart.

§ 5 Akademischer Titel

Die ETH Zürich, die UZH und die Universität Basel verleihen gemeinsam den Titel „Master of Science ETH UZH UNIBAS in Computational Biology and Bioinformatics“.

§ 6 Urkunde, Zeugnis (Academic Record) und Diploma Supplement

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die folgenden Dokumente: Eine Urkunde, ein Zeugnis (Academic Record) und ein Diploma Supplement (Diplomzusatz).

² Die Urkunde wird von allen drei Parteien unterzeichnet und enthält den verliehenen Grad. Sie wird mit dem Logo jeder Partei und mit dem Siegel der ETH Zürich versehen. Sie wird unterzeichnet von Seiten der

- a) ETH Zürich von der Rektorin/dem Rektor und der Vorsteherin/dem Vorsteher des D-BSSE;
- b) UZH von der Rektorin/dem Rektor sowie der Dekanin/dem Dekan der MNF;
- c) Universität Basel von der Rektorin/dem Rektor sowie der Dekanin/dem Dekan der Phil.-Nat.

³ Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen ECTS Credits und Noten sowie die Master-Abschlussnote detailliert ausgewiesen sind. Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss. Zudem werden alle an der ETH Zürich, an der UZH, an der Universität Basel und allenfalls an weiteren universitären Hochschulen erbrachten, aber nicht für den Master-Abschluss angerechneten Studienleistungen des Master-Studiums auf einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.

⁴ Im Diploma Supplement werden u. a. die Lehranteile der beteiligten Hochschulen und Universitäten inhaltlich und umfangmässig in ECTS Credits aufgeführt.

⁵ Alle Dokumente werden von der ETH Zürich wie folgt erstellt:

- a) die Urkunde auf Deutsch und auf Antrag mit englischer Übersetzung;
- b) das Zeugnis auf Deutsch und mit einer englischen Übersetzung ergänzt;
- c) das Diploma Supplement zweisprachig Deutsch/Englisch.

§ 7 Mitteilung von Studienresultaten, Übermittlung an die ETH Zürich, Leistungsüberblick

¹ Die Mitteilung bzw. Verfügung von Studienresultaten erfolgt durch jene Partei, bei welcher die Leistungsüberprüfung erfolgt ist. Es gilt das bei der jeweiligen Partei übliche Verfahren, einschliesslich allfälliger Beschwerdeverfahren.

² Für die Übermittlung der Resultate an die ETH Zürich gilt:

- a) UZH: Die UZH übermittelt die Resultate über den elektronischen Datenaustausch ETH-UZH.
- b) Universität Basel: Die Studierenden erhalten von der Universität Basel eine Datenabschrift, mit welcher sie die Daten über das zuständige Studiensekretariat des D-BSSE ins System der ETH Zürich eintragen lassen können.

³ Die Studierenden können jederzeit über eine Web-Applikation der ETH Zürich einen Leistungsüberblick (Transcript of Records) ausdrucken, der eine Aufstellung über sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen ECTS Credits und Leistungsbewertungen enthält. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen. Wer den Leistungsüberblick als offizielles Dokument verwenden will, kann beim zuständigen Studiensekretariat des D-BSSE einen vom Studiensekretariat unterschriebenen Leistungsüberblick anfordern.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsweg gegen Verfügungen richtet sich nach dem Recht der verfügenden Partei.

² Die zuständigen Rekursinstanzen sind:

- a) gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision;
- b) gegen Verfügungen der UZH: die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen;
- c) gegen Verfügungen der Universität Basel: die Rekurskommission der Universität Basel.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 10 Schutz- und Nutzungsrechte

¹ Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in individuellen Vereinbarungen, gelten bezüglich immaterialgüterrechtlicher Schutz- und Nutzungsrechte, die im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehen, die Bestimmungen derjenigen Partei, deren Angehörige das entsprechende Werk geschaffen haben.

² Bei gemeinsamen Schöpfungen stehen die Rechte den jeweiligen Berechtigten gemeinsam zu.

II. Studierende

§ 11 Bewerbung um Zulassung zum Studiengang

Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang werden bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich eingereicht. Die dafür zuständige Stelle wird in geeigneter Form bezeichnet.

§ 12 Immatrikulation und Administration

¹ Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, werden an der ETH Zürich immatrikuliert und vom zuständigen Studiensekretariat des D-BSSE administriert.

² Die ETH Zürich verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung zugegangenen Informationen und Daten von Studieninteressierten und Studierenden vor unberechtigten Zugriffen im Rahmen der an der ETH Zürich eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen zu schützen. Geheimhaltungs- und Schutzpflicht bleiben auch im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung bestehen.

³ Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der massgeblichen Gesetzgebung und beschränkt sich auf das für eine reibungslose Durchführung des Studiengangs Notwendige.

§ 13 Benützung der Infrastruktur, Bezug von Leistungen

¹ Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Studierenden im Studiengang richten sich nach dem Recht der ETH Zürich, mit Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen an der UZH oder an der Universität Basel ergeben. Diese richten sich nach den Regeln dieser Parteien.

² Den Studierenden wird eine ETH-Karte (Legitimationskarte) ausgestellt.

III. Organisation

§ 14 Vertretung bei den Trägern

¹ Die Anliegen des Studiengangs werden vertreten:

- a. im D-BSSE: von einer vom D-BSSE ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied des D-BSSE ist; von der Ernennung ausgenommen ist die Vorsteherin/der Vorsteher des D-BSSE; die Anliegenvertretung kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor (vgl. § 15) in Personalunion ausüben;
- b. in der MNF: von einer von der MNF ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied der MNF ist; von der Ernennung ausgenommen ist die Dekanin/der Dekan der MNF;
- c. in der Phil.-Nat.: von einer von der Phil.-Nat. ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied der Phil.-Nat. ist; von der Ernennung ausgenommen ist die Dekanin/der Dekan der Phil.-Nat.

² Die in Abs. 1 erwähnten Personen bilden den Lenkungsausschuss.

§ 15 Studiendirektorin/Studiendirektor

¹ Die Departementskonferenz des D-BSSE wählt in Absprache mit der MNF und der Phil.-Nat. eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor aus den dem D-BSSE angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. Von der Wahl ausgenommen ist die Vorsteherin/der Vorsteher des D-BSSE.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente und für die operationelle Führung des Studiengangs verantwortlich und vertritt ihn nach aussen.

³ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Qualitätssicherung im Studiengang;
- b. Antrag an die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich betreffend die Zulassung der Studierenden;
- c. Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen.

§ 16 Lenkungsausschuss

¹ Der Lenkungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus den in § 14 erwähnten Personen zusammen.

² Er kann für die Behandlung von Geschäften weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

⁴ Der Lenkungsausschuss konstituiert sich selbst.

⁵ Entscheide werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefällt. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

⁶ Der Lenkungsausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs;
- b. Einsetzung eines Zulassungsausschusses, der aus mindestens drei Personen besteht, darunter mindestens eine ernannte Professorin/ein ernannter Professor des D-BSSE;
- c. Vorschläge über Kooperationen zuhanden der Trägerschaft;
- d. Marketing für den Studiengang;
- e. Erstellung eines Jahresberichts zuhanden der Trägerschaft.

⁷ Der Lenkungsausschuss kann allfällige weitere Aufgaben an die Studiendirektorin/den Studiendirektor delegieren.

§ 17 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der ETH Zürich, der UZH und der Universität Basel sowie bei Bedarf aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

² Den Entscheid über die Erteilung von Lehraufträgen fällt jede Partei selber. Die Erteilung derselben erfolgt nach den bei der jeweiligen Partei üblichen Verfahren.

§ 18 Kontaktstelle(n) für administrative Belange und für Auskünfte zum Studiengang

¹ Das D-BSSE, die MNF und die Phil.-Nat. bezeichnen je eine Person oder Stelle, die für organisatorische und administrative Belange des Studiengangs zuständig ist. Das D-BSSE bezeichnet überdies eine Person oder Stelle, die für Fragen der Studierenden, der UZH, der Universität Basel sowie der Akademischen Dienste der ETH Zürich zuständig ist. Innerhalb des D-BSSE können die genannten Aufgaben von derselben Person oder Stelle wahrgenommen werden.

² Die Personen und/oder Stellen sind den Akademischen Diensten der ETH Zürich und den entsprechenden Stellen der UZH und der Universität Basel zu melden.

IV. Finanzen

§ 19 Schulgeld, Semesterbeiträge sowie Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Das von den Studierenden semesterweise zu bezahlende Schulgeld, die obligatorischen und freiwilligen Semesterbeiträge sowie Benutzungs- und Verwaltungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹. Die Gelder werden der ETH Zürich gutgeschrieben.

§ 20 Drittmittel

¹ Allfällige Drittmittel, die im Zusammenhang mit diesem Studiengang stehen, gehören jener Partei, welche die Drittmittel eingeworben hat. Die Verwaltung dieser Mittel richtet sich nach den bei der jeweiligen Partei geltenden Bestimmungen.

² Die drei Parteien legen einander regelmässig Rechenschaft ab über den Stand der Einnahmen und Ausgaben. Sie können gegenseitig jederzeit Einsicht verlangen.

§ 21 Stipendien und Darlehen

¹ Die Beantragung und Vergabe bzw. Gewährung von Stipendien, Darlehen oder Schulgeld-erlassen richtet sich nach den an der ETH Zürich geltenden Bestimmungen.

² Die Beantragung von Stipendien oder Darlehen an der UZH und an der Universität Basel ist ausgeschlossen.

¹ SR 414.131.7

§ 22 Kosten

¹ Jede Partei trägt ihre Kosten, insbesondere für Lehre und Forschung, selber.

² Das D-BSSE übernimmt die Kosten für die Organisation und Administration des Studiengangs sowie für Marketingmassnahmen.

V. Schluss- und Übergangbestimmungen

§ 23 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheiden deren Leitungsgremien gemeinsam, sofern innerhalb der Trägerschaft keine Einigung gefunden werden kann.

§ 24 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

² Nach Ablauf der Kündigungsfrist gilt:

- a. Neuimmatrikulationen sind ausgeschlossen.
- b. Für bereits immatrikulierte Studierende wird der laufende Studiengang bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die maximal zulässige Studiendauer von acht Semestern. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Antrag des Lenkungsausschusses Ausnahmen bewilligen.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die drei Parteien in Kraft. Der Studiengang startet erstmals im Herbstsemester 2017.

§ 26 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

§ 27 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt.

Zürich, den 7.11.2016

Für die Universität Zürich:

Prof. Dr. Michael Hengartner, Rektor

Prof. Dr. Michael Schaepman, Dekan MNF

Basel, den 17.10.2016

Für die Universität Basel:

Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki, Rektorin

Prof. Dr. Jörg Schibler, Dekan Phil.-Nat.

Zürich, den 29. IX. 2016

Für die ETH Zürich:

Prof. Dr. Sarah M. Springman, Rektorin

Prof. Dr. Mustafa Hani Khammash, Vorsteher D-BSSE